

Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Stadthalle (StadthallenEOR)

vom 26.05.2009

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	26.05.2009	27.05.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsentgelte	1
§ 2 Grundtarife	1
§ 3 Entgelte für Sonderleistungen	2
§ 4 Sonderregelungen	3
§ 5 Kegelanlage	4
§ 6 Mehrwertsteuer	4

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Stadthalle werden in Form von Grundtarifen (§ 2) und als Entgelte für Sonderleistungen (§ 3) erhoben. Durch die Grundtarife werden die allgemeinen Kosten für die Überlassung der Räume mit Grundausstattung nach Möblierungsplan einschließlich üblicher Beleuchtung, Belüftung und Reinigung abgegolten.

§ 2 Grundtarife

(1) Es werden folgende Grundtarife erhoben:

- A** Grundtarif für überörtliche Veranstalter sofern keine gewerbliche Veranstaltung durchgeführt wird.

Grundpreis für eine Veranstaltungsdauer von 6 Stunden.

	montags bis freitags 16 Uhr	freitags ab 16 Uhr bis sonntags und feiertags
Suitbertussaal (Großer Saal)	1.100,00 Euro	1.450,00 Euro
Angersaal (Kleiner Saal)	300,00 Euro	400,00 Euro
Beide Säle	1.250,00 Euro	1.650,00 Euro
Foyer	410,00 Euro	550,00 Euro

- B** Grundtarif für Rater Veranstalter sofern keine gewerbliche Veranstaltung durchgeführt wird.

Grundpreis für eine Veranstaltungsdauer von 6 Stunden.

	montags bis freitags 16 Uhr	freitags ab 16 Uhr bis sonntags und feiertags
Suitbertussaal (Großer Saal)	500,00 Euro	750,00 Euro
Angersaal (Kleiner Saal)	200,00 Euro	250,00 Euro
Beide Säle	600,00 Euro	850,00 Euro
Foyer	230,00 Euro	350,00 Euro

- C** Grundtarif für gewerbliche Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Märkte, Präsentationen sowie Tagungen, Seminare, Konzerte u.ä. gewerbliche Veranstaltungen jeder Art (auch soweit sie sonst unter die Tarife A und B fallen würden).

- nach Vereinbarung -

Die Grundtarife nach Tarif A dürfen jedoch nicht unterschritten werden. Der vereinbarte Grundtarif nach C gilt für den reinen Veranstaltungszeitraum. Für Auf- und Abbau- tage sowie Proben werden 50% des vereinbarten Grundtarifs in Rechnung gestellt.

(2) Die Grundtarife A und B gelten für Veranstaltungen an einem Tag bis zu sechs Stunden Dauer. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 10 % des jeweiligen Grundtarifs erhoben. Dem Veranstalter steht für Proben sowie Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten ein Zeitraum von vier Stunden zur Verfügung; für jede weitere angefangene Stunde (am Veranstaltungstag) wird ein zusätzliches Entgelt von 30,00 Euro erhoben. Auf- und Abbau- sowie Probentage werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs in Rechnung gestellt.

§ 3 Entgelte für Sonderleistungen

(1) Sonderleistungen sind die Inanspruchnahme von Veranstaltungstechnikern, der vorhandenen Technik, wie z.B. Bühnenbeleuchtung, Mikrophonie, Beschallungsanlage und Beamer, sowie weiterer Leistungen, die den in § 1 beschriebenen Leistungsumfang der Grundtarife übersteigen.

(2) Neben den Grundtarifen werden Entgelte für folgende Sonderleistungen erhoben:

1. **je angefangene Stunde für**
 - 1.1 Besetzung der Regiezentrale / Inanspruchnahme eines Veranstaltungstechnikers 30,00 Euro
 - 1.2 Bühnen-/Saalbeleuchtung inkl. des computergesteuerten Scheinwerfersystems 75,00 Euro
 - 1.3 konventionelle Bühnen-/Saalbeleuchtung 50,00 Euro
 - 1.4 Verfolgungsscheinwerfer 25,00 Euro

2. je Veranstaltung für

2.1 zusätzliche Mikrofone je Stück (die Lautsprecheranlage mit einem Mikrofon gehört zur Grundausrüstung)	10,00 Euro
2.2 Mikroport je Stück	20,00 Euro
2.3 Beschallungsanlage für Musik/Show	100,00 Euro
2.4 Beamer, 3.500 Ansi Lumen	150,00 Euro
2.5 Overhead-Projektor	15,00 Euro
2.6 Leinwand	30,00 Euro
300 x 400 cm	
250 x 250 cm	
600 x 330 cm (nur im Großen Saal)	
2.7 Anschluss einer Fremdanlage (Ton/Licht)	60,00 Euro
2.8 Große Bühne (Aufbau Vorbühne)	100,00 Euro
2.9 Stuhlnummerierung	60,00 Euro
2.10 Podest je Stück mit Aufbau	10,00 Euro
2.11 Stellwand je Stück	5,00 Euro
2.12 Fahne je Stück	5,00 Euro
2.13 Sonderreinigung, nach tatsächlichem Aufwand, mind.	
Großer Saal	250,00 Euro
Kleiner Saal	125,00 Euro
Foyer	150,00 Euro
2.14 Gabelstapler	100,00 Euro
2.15 Teleskopbühne	100,00 Euro
2.16 Konzertflügel (zuzüglich Stimmkosten)	120,00 Euro
2.17 Rednerpult	25,00 Euro
2.18 Parkplatzreservierung	- nach Vereinbarung -
2.19 Besetzung der Brandwache	- nach Tarif -
2.20 Fotokopie	0,10 Euro
2.21 Sonstige gewünschte Gegenstände oder Dienstleistungen	- nach Vereinbarung -

§ 4 Sonderregelungen

(1) Die Benutzung der Räume ist unentgeltlich im Sinne der §§ 2 und 3 (Grundtarife und Sonderleistungen) für Veranstaltungen der Stadt und der in Ratingen ansässigen Parteien und Schulen (für Schulveranstaltungen), wenn es sich um eine eigene Veranstaltung handelt.

(2) Die Benutzung des Angersaals (Kleinen Saals) ist außerdem unentgeltlich im Sinne des § 2 (Grundtarife) für vom Pächter der Gastronomie durchgeführte private Veranstaltungen

(Feiern u.Ä.) und bei Bedarf als Erweiterung der Gastronomie nach vorheriger Zustimmung der Stadt.

(3) Den in Ratingen ansässigen freien Wohlfahrtsverbänden und Arbeitnehmerorganisationen wird bei der Durchführung von eigenen Veranstaltungen ein Nachlass von 75 % auf den Grundtarif B gewährt.

(4) Raterger gemeinnützigen Vereinen wird bei der Durchführung von Versammlungen und überwiegend kulturellen Veranstaltungen ein Nachlass von 50 % auf den Grundtarif B gewährt, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

(5) In Ratingen ansässigen Schulen wird bei der Durchführung von Veranstaltungen ohne Lehrcharakter, z.B. Abschlussbällen, ein Nachlass von 50 % auf den Grundtarif B gewährt.

(6) Der Bürgermeister ist befugt, in besonderen Fällen von den festgesetzten Entgelten abzuweichen, wenn die Durchführung der Veranstaltungen im besonderen städtischen Interesse liegt und sonst nicht möglich wäre.

(7) Tritt der Benutzer aus wichtigem Grunde vom Vertrag bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zurück, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes befreit. Geht die schriftliche Erklärung der Stadt bis vier Wochen vor der Veranstaltung zu, so ist der Benutzer verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgeltes bzw. Grundtarifs zu zahlen. Geht die schriftliche Erklärung der Stadt später zu, so ist der Benutzer verpflichtet, 75 % des vereinbarten Entgeltes bzw. Grundtarifs zu zahlen.

(8) Wird eine Veranstaltung durch die in Absatz 1 genannten Veranstalter nicht mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung abgesagt, sind 50 % des Benutzungsentgeltes nach Tarif B zu zahlen.

§ 5 Kegelanlage

(1) Die Vier-Bahnen-Kegelanlage mit Umkleide- und Duschräumen in der DumeklemmerHalle wird zu sportlichen Zwecken genutzt und unterliegt insoweit der Ordnung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Ratingen.

(2) Im Übrigen werden die Kegelbahnen durch den Pächter der DumeklemmerHalle vermietet.

§ 6 Mehrwertsteuer

Die Entgelte nach den §§ 2-5 sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Soweit Benutzer umsatzsteuerpflichtig und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöhen sich die Entgeltsätze um die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.